



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses
Herr Hartmut Ganzke MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

20. APR. 2015

Aktenzeichen
4518 - IV. 4/Sdb. Essen
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr
Johannknecht
Telefon: 0211 8792-360

Sitzung des Rechtsausschusses am 22. April 2015

TOP 11 "Bericht über die Haftbedingungen von Herrn Middelhoff in der
JVA Essen"

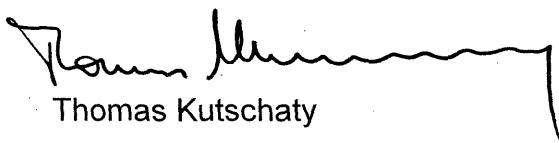
Anlage

1 Bericht (60fach) nebst Anlage

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich Ihnen einen Bericht zu dem von Frau Referen-
tin Frankenhauser seitens der CDU-Landtagsfraktion mit Schreiben vom
7. April 2015 angemeldeten Tagesordnungspunkt "Bericht über die
Haftbedingungen von Herrn Middelhoff in der JVA Essen".

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

43. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 22. April 2015

Schriftlicher Bericht zu TOP 11
"Bericht über die Haftbedingungen von Herrn Middelhoff in der
JVA Essen"

I.

Die Verhütung von Suiziden der ihm anvertrauten Gefangenen gehört zu den wichtigsten Aufgaben, die der Justizvollzug zu leisten hat. Die körperliche Unversehrtheit ist nicht nur zu wahren und zu respektieren, sondern auch aktiv zu schützen.

Zu dem Schutz der Gefangenen gehört es nicht nur, sie vor Übergriffen Mitgefangener zu schützen, sondern auch, sie davor zu bewahren, sich selbst und ihren Angehörigen Leid zuzufügen.

Unmittelbar nach der Aufnahme einer zu inhaftierenden Person in eine Justizvollzugsanstalt erfolgt ein strukturiertes Zugangsgespräch. Ziel ist es, eine suizidale Gefährdung zu erkennen. Das Erstgespräch wird von erfahrenen Bediensteten durchgeführt, die mit der besonderen Problematik vertraut sind.

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ergriffen werden können.

Hierzu zählt zunächst die gemeinschaftliche Unterbringung mit hafterfahrenen Gefangenen, die zu einer Stabilisierung des Zustandes eines frisch eingelieferten, hafterfahrenen Gefangenen beitragen können.

Ist ein Gefangener für eine Gemeinschaftsunterbringung nicht geeignet oder wünscht er diese nicht, bleibt nur die Beobachtung in unregelmäßigen Zeitabständen. Diese wird möglichst diskret durchgeführt, und zwar zumeist auf sogenannten Beobachtungshafträumen, aber auch auf normalen Hafträumen.

Auf Beobachtungshafträumen sind in den Justizvollzugsanstalten regelmäßig Nachtbeleuchtungen vorgesehen, die eine deutlich geringere Beleuchtungsstärke aufweisen als die zum Lesen oder Fernsehen erforderliche Normalbeleuchtung.

Bedienstete machen sich ein Bild von dem Zustand des Gefangenen, indem sie Einblick in den Haftraum nehmen. Dies geschieht bei neueren Anstalten durch eine Sichtklappe, in älteren Anstalten durch eine Glasscheibe in der Tür, die im Alltagsbetrieb von außen abgedeckt ist. In einzelnen Anstalten erfolgt die Überwachung auch durch sogenannte "Sichtspione", d.h. Haftraumeinsichtsöffnungen.

Wird die Beobachtung auf einem normalen Haftraum durchgeführt, erfolgt sie ebenfalls durch einen solchen "Sichtspion".

Alle Beobachtungen dienen der Feststellung, ob ein Gefangener lebt. Nur wenn sich diesbezüglich Zweifel ergeben, ist der Gefangene zu wecken. In allen anderen Fällen darf der Gefangene nicht geweckt werden, um seine Nachtruhe nicht zu stören. Ein Wecken von Gefangenen stellt in der Vollzugspraxis die absolute Ausnahme dar.

Die im Vollzugsjargon "viertelstündliche Beobachtung" genannte geschilderte Sicherungsmaßnahme wird seit Jahrzehnten in Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland praktiziert.

Es kann davon ausgegangen werden, dass landesweit täglich über 100 Gefangene auf diese Weise überwacht werden, ohne dass es in diesem Zusammenhang - von einem einzigen Fall abgesehen - zu in der Fachabteilung des Justizministeriums bekannt gewordenen Beschwerden gekommen ist.

Gefangene können sich jederzeit an den ärztlichen Dienst, den psychologischen Dienst, den Sozialdienst, die Bediensteten auf der Abteilung oder die Abteilungsleitung wenden, wenn sie sich durch Vollzugsmaßnahmen belastet fühlen.

Fühlt sich ein Gefangener durch eine Beobachtungsmaßnahme in der Nachtruhe gestört, läge daher nichts näher, als sich an das Betreuungspersonal zu wenden. Dann kann geprüft werden, wie weit mögliche Belastungen reduziert werden können. Dass eine Überwachung zur Nachtzeit möglichst schonend für den Gefangenen durchzuführen ist, entspricht sowohl der Pflicht zum Gesundheitsschutz als auch dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Fühlt sich ein Gefangener durch ein Einschalten der Beleuchtung anlässlich der Beobachtung gestört, kann er eine Schlafmaske erhalten.

Darüber hinaus kann ein Untersuchungsgefangener jederzeit nach § 119 a Abs. 1 StPO eine gerichtliche Entscheidung über die Frage der Rechtmäßigkeit von Vollzugsmaßnahmen beantragen.

II.

Mit Blick auf die von der Familie und den Rechtsanwälten des Untersuchungsgefangenen Dr. Middelhoff initiierte ausführliche Berichterstattung in den Medien und die sich daran anschließenden Spekulationen und Vorwürfe ist zu dem konkreten Fall auf der Grundlage der vorliegenden Berichte Folgendes zu bemerken:

1.

Wer hat die Suizidgefahr diagnostiziert ?

Die Annahme einer möglichen Suizidgefährdung des Gefangenen beruhte auf zwei Expertisen der Anstaltspsychologin bzw. des Leiters des Psychologischen Dienstes der JVA Essen vom 14.11.2014 (Tag der Einlieferung) und vom 18.12.2014 (Haftprüfungstermin mit negativem Ausgang), denen ausführliche Gespräche vorangegangen waren. Bereits zuvor wurde im richterlichen Aufnahmeersuchen die "Gefahr der Selbsttötung und der Selbstverletzung" vermerkt. Zur Begründung wurde auf eine Äußerung des Herrn Dr. Middelhoff verwiesen, nach der sich einer seiner Brüder selbst umgebracht hatte.

Demgegenüber hat der Anstaltsarzt (Internist) im Rahmen seiner Eingangsuntersuchung Anzeichen für eine Suizidgefährdung nicht erkennen können.

2.

Wieso war der Untersuchungsgefangene Dr. Middelhoff nicht gemeinsam mit einem anderen Gefangenen untergebracht ?

Die Zusammenlegung mit einem anderen (zuverlässigen) Gefangenen in einem Gemeinschaftshaftraum ist Herrn Dr. Middelhoff ausdrücklich mehrfach angeboten worden. Er hat diese Angebote nachdrücklich abgelehnt.

3.

Wie war der Untersuchungsgefangene Dr. Middelhoff untergebracht?

Der Gefangene unterlag der Sicherungsmaßnahme der Beobachtung in unregelmäßigen Zeitabständen vom 14.11. bis zum 10.12.2014 sowie vom 18. bis 19.12.2014.

Er war auf einem Einzelhaftraum einer Abteilung untergebracht, die besondere Behandlungsangebote für Erstinhaftierte vorhält und personell überdurchschnittlich ausgestattet ist.

In einem Gespräch mit dem Leiter des Psychologischen Dienstes hat er geäußert, er fühle sich auf dieser Abteilung "gut aufgehoben" und "er schätze die Art und Weise des Umgangs der Bediensteten mit ihm".

Die Entscheidung, in diesem konkreten Haftraum verbleiben zu dürfen, hat er somit in Kenntnis der laufenden Überwachungsmaßnahmen einschließlich der vorhandenen Beleuchtung getroffen.

4.

Wie wurde die Überwachung konkret durchgeführt ?

Die Bediensteten der JVA Essen haben im Abstand von 15 Minuten durch den in der Haftraumtür befindlichen „Sichtspion“ Einblick in den Haftraum genommen. Hierfür wurde eine kleine Metallabdeckung geräuschlos zur Seite bewegt, um durch die Öffnung sehen zu können.

Während der Nachtzeit wurde dazu kurzzeitig die ca. 50 cm lange Neonröhre eingeschaltet, die ihr Licht in der Startphase erst langsam entwickelt und deshalb während des kurzen Beobachtungszeitraums eine den „Dämmerlichtern“ vergleichbare Lux-Stärke erreicht. Damit dürfte der Haftraum während der Beobachtungszeit nicht heller erleuchtet gewesen sein, als dies für die Beobachtung erforderlich war.

Allenfalls für den seltenen Fall, dass der Beamte den Zustand, in dem sich der Gefangene Dr. Middelhoff gerade befand, nicht hätte feststellen können, wäre es erforderlich gewesen, über Klopfzeichen an der Tür ein Lebenszeichen von Dr. Middelhoff zu erbitten. Ob es in der gesamten Zeit der Beobachtung einmal oder mehrmals zu einem solchen "Klopfzeichen" gekommen ist, kann nach dem Bericht des Anstaltsleiters nicht mehr festgestellt werden, da ein solcher Vorgang nicht dokumentationspflichtig ist.

Ausweislich des Meldebuchs ist der Haftraum zur Nachtzeit nicht betreten worden:

Hafträume dürfen zur Nachtzeit, d.h. zwischen 22 Uhr abends und 6 Uhr morgens, nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen nur geöffnet werden, wenn drei Bedienstete vor Ort sind:

"(1) Während des Nachtdienstes dürfen Haftraumtüren in der Regel nur geöffnet werden, wenn drei Bedienstete zur Stelle sind. Beim Öffnen ist wie folgt zu verfahren:

Ein Bediensteter öffnet die Haftraumtür, der zweite übernimmt die Sicherung, der dritte hält sich bereit, um notfalls eingreifen, Alarm geben oder Hilfe herbeirufen zu können.

(4) Von der Regelung in Abs. 1 bis 3 darf im Übrigen nur dann abgewichen werden, wenn nach den wahrnehmbaren Anzeichen eine akute Erkrankung, eine Selbstverletzung oder ein sonstiger Notfall sofortige Hilfeleistung erfordert, der Bedienstete sofort Hilfe leisten kann und dies für ihn erkennbar ohne eigene Gefährdung möglich ist. Entschließt der Bedienstete sich zur sofortigen Hilfeleistung, so hat er vor dem Öffnen der Haftraumtür über Funk oder Fernsprecher Nachricht zu geben und die zur eigenen Sicherheit ggf. notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sieht der Bedienstete von einem Öffnen der Haftraumtür ab, weil es an einer der in Satz 1 erwähnten Voraussetzungen fehlt, so hat er unter Beachtung etwaiger besonderer Anordnungen unverzüglich Hilfe und Verstärkung herbeizurufen und bis zu deren Eintreffen die nach der Sachlage möglichen und geeigneten Vorbereitungen für die Hilfeleistung zu treffen."

Jede Öffnung eines Haftraums zur Nachtzeit ist in einem sog. Nachtmeldebuch zu vermerken. Der Anstaltsleiter hat dazu Folgendes berichtet:

"Ein Betreten des Haftraumes zur Lebendkontrolle ist in der Regel nicht notwendig und hat, nach Überprüfung des Meldebuches, während des Nachtverschlusses (22 Uhr bis 6 Uhr) auch nicht stattgefunden."

5.

Ergänzung

Aktuell sind bei dem Untersuchungsgefangenen Dr. Middelhoff keine Sicherungsmaßnahmen angeordnet.

In der gesamten Zeit, in der die Beobachtung durchgeführt worden ist, haben weder der Gefangene noch seine Verteidiger oder seine Angehörigen gegenüber Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Essen vorgetragen, er werde durch die Beobachtung übermäßig belastet. Er hätte jederzeit auf einem Gemeinschaftshaftraum mit einem ausgesuchten, ruhigen Mitgefangenen untergebracht werden können. Darüber hinaus war er fast ständig mit dem psychologischen Dienst in Kontakt.

Klagen, dass seine Gesundheit durch "Schlafentzug" beeinträchtigt worden sei, sind der Anstaltsleitung erst mit Beginn der Presseberichterstattung, d.h. fast drei Monate nach Beendigung der Sicherungsmaßnahme, bekannt geworden.

Schließlich hat der Gefangene die angeordnete Sicherungsmaßnahme nicht gerichtlich überprüfen lassen, was nach § 119a StPO jederzeit möglich gewesen wäre.

III.

Die Sachbehandlung des Leiters der JVA Essen ist aufsichtsbehördlich überprüft worden; ein Anlass zu dienstaufsichtlichen Maßnahmen hat sich bislang nicht ergeben.